Satzung über den Bebauungsplan Nr. E 6 "Unter'm Solterberg" — Stadt Vlotho — Ortsteil Exter — vom 26. 2. 1977 Gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. Gemaß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1900 (BGBI: 1. S. 341) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV NW S. 91) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I. S. 1237 bzw. 1969 I. S. 11) i. V. mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GV NW S. 433) wird folgende Satzung erlassen:

Geltungsbereich:

Im Norden:

Durch die Südgrenze der K 3237 (Solterbergstraße), von der westl. Grenze des Flurstücks 1 der Flur 36 der Gemarkung Exter bis zur Einmündung in die Industriestraße;

durch die westl. Grenze der Industriestraße von der K 3237 bis an die nördl. Grenze der Fliederstraße;

durch die nördl. Grenze der Fliederstraße bis zur westl. Grenze des Flurstücks 21 der Flur 36 in der Gemarkung Exter;

durch die westl. Grenzen der Flurstücke 1, 3, 6 bis 21 der Flu 36 in der Gemarkung Exter.

Der Bebauungsplan besteht aus einem gezeichneten Plan, einem Eigentümerverzeichnis und einer Begründung zur Bebauung einschl. einer Kostenschätzung.

§ 3

ie Satzung (Bebauungsplan) wird gem. § 12 BBauG mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hiermit wird die am 14. 10. 1976 vom Rat der Stadt Vlotho beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 46 "Unter'm Solterberg" — Stadt Vlotho — Ortsteil Exter — öffentlich be-Solterberg" kanntgemacht.

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten Detmold gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBI I. S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBI I. S. 2256) ist mit Verfügung vom 10. 2. 1977, Az: 35.21.11 - 309/E 6

erteilt worden.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes liegt dieser während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Vlotho Bauamt — Zimmer 33 — zu jedermanns Einsicht öffenlich aus. Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird gemäß § 155a des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl I. S. 2256) darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über

ie Genehmigung und die Bekanntmachung unbeachtlich ist, enn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebaungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Vlotho geltend gemacht worden ist.

Vlotho, den 26. 2. 1977

R. Kaiser, Bürgermeister

